



KREISVERWALTUNG NEUWIED

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:	KT/0416/2020
	Datum:	02.11.2020
	Fachbereich:	Abteilung 7
	Sachbearbeitung:	Schwarz, Jörg
	Beteiligung:	

Beratungsfolge (Sitzungstermin / Gremium):	zu TOP
Ö 29.10.2020 Ausschuss für Klimaschutz, Energie und Ressourcenwirtschaft	
Ö 16.11.2020 Kreistag	

Änderung des Eigenkapitalausweises im Zuge geänderter Verwaltungsvorschriften der GemHVO-VV

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, mit Wirkung zum 31.12.2019 den im Jahresabschluss 2018 festgestellten Gewinnvortrag EUR 4.430.000 zu entnehmen und in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Beratungsergebnis					
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	Enthaltung: <input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>
Abweichender Beschluss:					
Datum	Schritfführer	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied	

Sachdarstellung:

Der Landkreis Neuwied bilanziert seit Einführung der Doppik auch das Eigenkapital seiner Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (weiter: Eigenbetriebe). Dabei wurde in der Vergangenheit stets nach der sogenannten Spiegelbildmethode verfahren. Danach wurde das gesamte Eigenkapital der Eigenbetriebe als Finanzanlage auf der Aktivseite der Bilanz des Landkreises dargestellt. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises wurde der Betrag in gleicher Höhe dem Eigenkapital zugeführt.

Durch die Änderung einer Verwaltungsvorschrift (Wegfall der Eigenkapitalspiegelbild-methode mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 gemäß VV zu § 34 Nr. 5 GemHVO-VV) ist dieses einfache Vorgehen zukünftig nicht mehr möglich. Die geänderte VV besagt nun, dass nicht länger das gesamte Eigenkapital der Eigenbetriebe vom Landkreis in seiner Bilanz darzustellen ist (Spiegelbildmethode), sondern lediglich das „festgestellte Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust“.

Durch die aktuelle Bilanzierung der Abfallwirtschaft würde sich dementsprechend - ohne weiteres Handeln - eine Ergebnisverschlechterung für den Landkreis Neuwied in Höhe von rd. 5,4 Mio. EUR (Gewinnvortrag 2019) ergeben. Diese Verschlechterung des Ergebnisses des Landkreises würde sich lediglich durch die geänderte Verwaltungsvorschrift ergeben und nicht die tatsächliche wirtschaftliche Situation abbilden.

Damit der beschriebene Effekt nicht eintritt, ist es notwendig, eine ergebnisneutrale Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals der Abfallwirtschaft durchzuführen. Konkret muss vor endgültiger Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 eine Umbuchung des Gewinnvortrages in die Allgemeine Rücklage erfolgen. Die Umbuchung wirkt sich nicht auf das Ergebnis des Abfallwirtschaftsbetriebes aus und verändert lediglich die Zuordnung innerhalb des Eigenkapitals. Sie ist alleine aufgrund der Änderung der Verwaltungsvorschrift notwendig und verhindert eine deutliche Ergebnisverschlechterung beim Landkreis. Die Finanzabteilung der Kreisverwaltung hat berechnet, dass eine Umbuchung in Höhe von 4.430.000 Euro vom Gewinnvortrag in die Allgemeine Rücklage - im Zusammenspiel mit einer aktualisierten Bilanzierung des Kreiswasserwerks – dafür sorgen würde, dass das Jahresergebnis des Landkreises nicht oder nur geringfügig belastet werden würde. Für die Abfallwirtschaft hat die Umbuchung keine negative Auswirkung.

Die Einstellung in die Allgemeine Rücklage kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Beschluss des Kreistages des Landkreises Neuwied vor der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaft vorliegt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Achim Hallerbach
Landrat